

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hochwasserexperten-Netzwerk“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar im Einzelnen:
 - die Förderung des Hochwasserschutzes und des Katastrophenschutzes,
 - den Vorhalt von Fachexpertise zur Bewältigung von Hochwasserereignissen, sowie
 - die Förderung der nationalen und internationalen fachlichen Zusammenarbeit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Fachinformationen,
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und
 - die Unterstützung im Hochwassereinsatzfall.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 8 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (10) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
- (11) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

- (2) Das Protokoll soll
- a) die Art der Mitgliederversammlung,
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder in Form einer Teilnehmerliste,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 13 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und der/m Schatzmeister/-in sowie bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende/n sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/ Der stellvertretende Vorsitzende/n darf/ dürfen ihre / seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus

Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 14 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Zusätzlich kann dem Vorstand ein Aufwendungsersatz (z. B. Post- und Telekommunikationskosten, Reisekosten sowie Kosten für Büromaterial) gezahlt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein beruft einen wissenschaftlichen Beirat als unabhängiges Expertengremium. Dieser übernimmt die Aufgabe, den Verein mit seiner Expertise fachlich zu beraten, strategisch zu begleiten und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Vereinsarbeit einzubringen. Er fördert den wissenschaftlichen Austausch und unterstützt die Vernetzung mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Eine aus den Beiratsmitgliedern gewählte Vorsitzende/ ein gewählter Vorsitzender sitzt dem Beirat vor und koordiniert dessen Arbeit.

§ 16 Kassenprüfung

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist der elektronische Bundesanzeiger. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Ingenieure ohne Grenzen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 25. August 2026 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Mark Bailey

Dr.-Ing. Martin Fabisch

Daniel Gronwald

Hans Hoffmann

Prof. Dr. Robert Jüpner

Tobias de Koeijer

Dr.-Ing. Thilo Weichel

Pol Wirtz

25.08.2026